

Das sonnige Wetter samt Frühsommer machen Lust auf mehr. So jedenfalls können die angekündigten Lockerungsschritte des Bundesrates gedeutet werden. Was gilt ab 31. Mai? Darüber erhalten Sie einen Überblick in den folgenden Abschnitten:

Gottesdienste

Religiöse Veranstaltungen, also Gottesdienste, dürfen in Innenräumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, jedoch nur bis zur Hälfte der verfügbaren Sitzplätze im Gottesdienstraum (Beispiel: Die Kirche hat 150 Sitzplätze, davon darf nur die Hälfte – also 75 – besetzt werden). Mitwirkende Personen wie Pfarrpersonen oder Organistinnen bzw. Organisten werden nicht mitgezählt. Es muss ein Schutzkonzept vorhanden sein. Die Maskenpflicht und die Schutzmassnahmen sind weiterhin einzuhalten. Findet ein Gottesdienst draussen statt, sind neu bis zu 300 Besucherinnen und Besucher erlaubt. Es gilt eine Sitzpflicht. Die Kontaktdaten müssen für Gottesdienste nicht erfasst werden. Der Gemeindegesang ist erlaubt. Auch beim Singen tragen die Gottesdienstbesuchenden eine Maske. Das angepasste [Gottesdienst-Schutzkonzept der EKS](#) finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wie sie für die Gottesdienste gelten (Maskenpflicht und Abstand) sind Veranstaltungen mit Publikum (z.B. Vortragsabende, Seniorennachmittage, Musikkonzerte oder Informationsveranstaltungen) in Innenräumen mit bis zu 100 und draussen mit bis zu 300 Zuschauerinnen und Zuschauern erlaubt. Innenräume und Aussenbereiche dürfen maximal zur Hälfte ihrer Kapazität belegt werden. Es gilt Masken- und Sitzpflicht. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Von Pausen ist abzusehen. Das Publikum bleibt während der ganzen Veranstaltung an den zugewiesenen Plätzen sitzen. Es findet keine Zirkulation statt. Wird an fixen Sitzplätzen Verpflegung angeboten, sind die Kontaktdaten und sofern möglich die «Sitzplatznummer» zu erfassen. Während der Konsumation darf die Maske abgenommen werden.

Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden, d.h. ohne Publikum, sind in Innenräumen und im Freien bis zu 50 Personen möglich. Zirkulation ist unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maske und Abstand) erlaubt. Zudem muss ein Schutzkonzept vorliegen. Zur Kategorie Veranstaltungen mit Aktivität und Teilnahme gehören z.B. Gesprächsabende, Gesprächskreise und Glaubens- und Erwachsenenbildungskurse und Seniorennachmittage mit bis zu 50 Personen.

Eine Checkliste «Schutz für Veranstaltungen in Kirchgemeinden», Stand 27. Mai, finden Sie [hier](#).

Konsumation

An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken an den Sitzplätzen wieder erlaubt, wenn die Kontaktdaten und wo möglich die «Sitzplatznummer» aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden. Bei Konsumationen an Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden gelten dieselben Auflagen wie im Gastronomiebereich (Sitzpflicht, Gästegruppen von max. 4 Personen innen bzw. 6 Personen aussen, Kontaktdatenerhebung). Ein Bankett ist noch nicht zulässig. Ebenso sind Steh-Apéros nicht erlaubt.

Chöre

Chorproben sind in Innenräumen bis 50 Teilnehmende erlaubt mit Einschränkungen (Maske ist zu tragen, ausser jeder Person stehen 25 Quadratmeter Platz zur Verfügung). Auftritte von Chören vor Publikum sind im Freien wieder erlaubt, in Innenräumen sind sie weiterhin untersagt. Das Publikum ist auf 300 Personen beschränkt. Im Innenbereich bleiben Chorkonzerte verboten. Das gilt sowohl für professionelle als auch für Amateurchöre. Einzelne professionelle Sängerinnen und Sänger sind aber mit entsprechenden Schutzvorkehrungen nach wie vor zulässig.

Home-Office

Die Home-Office-Pflicht gilt weiterhin unverändert, ausser ein Betrieb führt das repetitive Testing ein. Dann bestünde eine Home-Office-Empfehlung.

Quarantäne

Immer wieder tauchen Fragen bezüglich Erkrankung und angeordneter Quarantäne auf: Wenn Personen an Covid-19 erkranken, dann gilt der Ablauf wie bei einer «normalen» Krankheit. Die Arbeitgeberin ist zu informieren und ab 3. Arbeitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Wenn eine Person in eine angeordnete Quarantäne gehen muss, dann gilt dies als Abwesenheit. Diese Person muss die Arbeitgeberin informieren und die Anordnung des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen an die Zentralkasse senden, damit EO-Gelder beantragt werden können. Es ist zu klären, ob diese Person in der Quarantäne Arbeiten im Home-Office mit einem bestimmten Pensum erledigen kann. Die volle Lohnfortzahlungspflicht gilt in beiden Fällen. Für angeordnete Quarantänetage in den Ferien gelten diese Tage nicht als Ferienbezug. Diese Ferientage können somit zu einem späteren Zeitpunkt bezogen werden. In diesem Fall besteht ein gewisse Arbeitsverpflichtung im Home-Office.

Lager

Die Teilnahme von jungen Menschen (Jahrgang 2001 und jünger) an Lagern ist erlaubt.

Maskenpflicht

Die auf der Sekundarstufe I verhängte Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler fällt weg. Die Lehrpersonen der Volksschule haben jedoch weiterhin die Maske zu tragen. Die Maskenpflicht bleibt auch für Geimpfte, Genesene und Getestete vorerst bestehen.

Fazit: Ganz locker können wir es immer noch nicht nehmen, aber es geht in eine gute Richtung.